

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 5. Oktober 2023
im Stadtsaal des Stadtamtes Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20:52 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Irene Gölles

Anwesend:

1. StR Mag. Blümel Klaus
2. StR Ing. Kasper Peter
3. StR Hahnl Wolfgang
4. StR Malik Herbert
5. StR Ing. Ferdinand Griessner
6. GR Gefäll Martin
7. GR Mag. Wurbs Ines
8. GR Rodharth Kerstin
9. GR Fuxreiter Sanja
10. GR Samitsch Karl
11. GR Haiden Susanne
12. GR Rottensteiner Roman
13. GR Michael Baci
14. GR Hintringer Iris
15. GR Müller Werner
16. GR Smetana Bettina
17. GR Hofer Helmut
18. GR Andreas Novotny
19. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
20. GR Katharina Ritzinger
21. GR Ing. Schabauer Johann
22. GR Koloc Gerald
23. GR Hardteck Thomas
24. GR Gerhard Moser

Entschuldigt:

1. GR Siegfried Leitenbauer
2. GR Ing. Harsieber Nina
3. GR Ing. Bauer Harald
4. GR Binder Erich

Schriftführer: Andreas Weinzettl

FESTSTELLUNGEN:

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 15. Juni 2023 werden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

Gemeinderat Ing. Johann Schabauer bringt vor Beginn der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag ein. Nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin verliest GR Ing. Schabauer den Dringlichkeitsantrag mit dem Thema „Lückenschluss Radwegebasisnetz – Potentialregion Ternitz. Abschnitt Stadtgemeinde Gloggnitz“

Beschluss: einstimmig angenommen
wird als Pkt. 6.02. behandelt

Bekanntgabe der Tagesordnung

- I. Angelobung
 - II. Ergänzungswahl des Stadtrates
 - III. Ergänzungswahlen des Vizebürgermeisters
 - IV. Ergänzungswahlen der Gemeinderatsausschüsse
 - V. Entsendung eines Mitgliedes für den Vorstand des Abwasserverband, für den Schulausschuss der NMS Gloggnitz und für den Schwarza Wasserverband (mit Sitz in Ternitz)
-
1. Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderungen
 2. Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten
 3. Bauwesen und öffentliche Einrichtungen
 4. Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Tourismus
 5. Sport- und Freizeitangelegenheiten
 6. Umwelt und Abfallbeseitigung
 7. Prüfungsausschuss

I, Angelobung des neuen GR Gerhard Moser

Die Bürgermeisterin berichtet, dass durch den Mandatsverzicht von Vizebgm. Erich Santner das Gemeinderatsmandat gem. §110 Abs. 1 der NÖ GO mit 8. September 2023 freigeworden ist.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass über schriftlichen Vorschlag des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der SPÖ Gloggnitz vom 1. September 2023, das Ersatzmitglied Gerhard Moser, mit Schreiben der Bürgermeisterin vom 11.09.2023, gem. § 114 Abs. 2 NÖ GO, in den Gemeinderat einberufen wurde. Die Einberufung wurde mit Kundmachung vom 20.09.2023 verlautbart.

Nachdem die Einberufung des Ersatzmitgliedes nicht angefochten wurde, besteht gegen die Angelobung von Gerhard Moser als Gemeinderat kein Einwand. Hierauf legt Gerhard Moser über Namensaufruf der Bürgermeisterin das im § 97 der NÖ GO vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten „ich gelobe“ ab.

II. Ergänzungswahl des Stadtrates

Durch den Mandatsverzicht von Vizebürgermeister Erich Santner ist mit 8. September 2023 ein Stadtratsposten frei geworden. Es ist eine Ergänzungswahl eines Stadtrates gem. § 115 der Nö Gemeindeordnung durchzuführen. Über die Ergänzungswahlen des Stadtrates wurde gem. § 106 der Nö GO eine Niederschrift aufgenommen.

Eine Kopie dieser Niederschrift wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen. Das Original der Niederschrift mit dem Wahlvorschlag und den Stimmzetteln liegt im Wahlamt auf.

III. Ergänzungswahlen des Vizebürgermeisters

Durch den Mandatsverzicht von Vizebürgermeister Erich Santner, der mit 8. September 2023 verbindlich wurde, ist nun im Anschluss an die Ergänzungswahl eines neuen Stadtrates gem. § 115 der Nö Gemeindeordnung auch die Ergänzungswahl für einen neuen Vizebürgermeister durchzuführen.

Über die Ergänzungswahlen des Vizebürgermeisters wurde gem. § 106 der Nö GO eine Niederschrift aufgenommen.

Eine Kopie dieser Niederschrift wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen. Das Original der Niederschrift mit dem Wahlvorschlag und den Stimmzetteln liegt im Wahlamt auf.

IV. Ergänzungswahlen der Gemeinderatsausschüsse

Durch den Mandatsverzicht von Vizebürgermeister Erich Santner sind mit 8. September 2023 die Mitgliedsstellen im

- Ausschuss für Finanzen-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten,
- Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Einrichtungen,

frei geworden.

Durch den Mitgliedsverzicht von StR Herbert Malik mit 28. September 2023 sind die Mitgliedsstellen im

- Ausschuss für Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten und Tourismus,
- Ausschuss für Sport und Freizeiteinrichtungen,

frei geworden.

Durch den Mitgliedsverzicht von GR Michael Baci mit 27. September 2023 sind die Mitgliedsstellen im

- Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Gesundheitswesen und Integration
- Prüfungsausschuss

frei geworden.

Es ist eine Ergänzungswahl der Gemeinderatsausschüsse gem. § 115 der Nö Gemeindeordnung durchzuführen.

1.05 nicht öffentlich Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Beschluss:	2.3252
1.06 nicht öffentlich Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Beschluss:	2.3253
1.07 nicht öffentlich Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Beschluss:	2.3254
1.08 nicht öffentlich Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Beschluss:	2.3255
1.09 Gebarungseinschaubericht der Nö-Landesregierung vom 22. Juni 2023	

Der Gebarungseinschaubericht des Landes Nö vom 22. Juni 2023 und die Stellungnahme der Finanzabteilung wurden den Fraktionsobleuten übermittelt – mit der Bitte um Weitergabe bzw. Besprechung in der jeweiligen Fraktion.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gloggnitz nimmt den Gebarungseinschaubericht des Landes Nö und die Stellungnahme der Finanzabteilung zur Kenntnis.

GR Ing. Johann Schabauer ersucht, seine Wortmeldung in das Protokoll aufzunehmen - **Beschluss:** einstimmig

GR Ing. Schabauer erklärt, dass ihm im Gebarungseinschaubericht unter anderem aufgefallen ist, dass für die Bereiche Eislaufplatz, Bücherei, Freibad und Schloss dem Gemeinderat die Gelegenheit zu geben ist, über Kosteneinsparungen nachzudenken. Nun würde er gerne wissen, ob Einsparungen in diesen Bereichen angedacht sind.

StR Mag. Blümel erklärt hierzu, dass die von der Stadtgemeinde für die Bevölkerung angebotenen Freizeitaktivitäten mehr Geld kosten als sie einbringen. Darüber nachzudenken – wie etwa über die hohen Kosten für den Eislaufplatz - ist sicher sinnvoll.

GR Ing. Schabauer führt weiters aus, dass Firma Eibner bereits eine Potenzialbewertung durchgeführt hat, in dieser auch das Naturbad und der Eislaufplatz berücksichtigt wurden. Hervorzuheben sind hier merkbare Einsparungsmöglichkeiten mittels Einsatz alternativer Energie.

StR Mag. Blümel erklärt daraufhin, dass der Voranschlag für das kommende Jahr aktuell erstellt wird. Der mögliche Einsatz von Photovoltaikanlagen bei diversen Einrichtungen (wie auch für das Naturbad,...) wird angedacht und wenn im Gesamtbudget die Möglichkeit besteht, werden diese auch aufgenommen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen	2.3256
---	--------

1.10 Fest- und Hochzeitsschloss Gloggnitz – Neuanpassung der Gebühren ab 2024

Der Gemeinderat beschließt die Einhebung nachfolgend angeführter Saalmieten beim Fest- und Hochzeitsschloss Gloggnitz ab 01. Jänner 2024:

Die Gebühren Teil 2. in Abstimmung mit dem Pfarramt Gloggnitz.

		ALT
Teil 1:		
Standesamtliche Trauung im Prunksaal	€ 220,-	(180,-)
Benützungsg Gebühr VA-Saal (Hochzeitstafel)	€ 100,-	(70,-)
Benützungsg Gebühr Schlosspark (Pavillon)	€ 100,-	(80,-)
Benützungsg Gebühr Rittersäle	€ 70,-	(60,-)
Benützungsg Gebühr Umkleide- Schminkraum	€ 20,-	
Veranstaltungssaal (Div. Benutzer)	€ 140,-	(120,-)
Sonderausstellungsräume	€ 260,-	(220,-)
Park/Pavillon div. Benutzer	€ 480,-	(400,-)
Reinigungspauschale pro VA-Saal/SAR/Rittersäle	€ 50,-	(40,-)
Teil 2:		
Benützungsg Gebühr Schlosskirche	€ 200,-	(180,-)
Benützungsg Gebühr Schlosskirche mit Messe	€ 220,-	(200,-)
Benützungsg Gebühr Michaelskapelle	€ 120,-	(110,-)
Orgel	€ 90,-	(80,-)
Orgel mit Messe	€ 110,-	(100,-)
Sänger(in)	€ 90,-	(80,-)
Sänger(in) mit Messe	€ 110,-	(100,-)

Die in der Saalmiete für den Prunksaal enthaltene Organisationsgebühr für den Standesamtsverband (rund 47%), wird ab dem Jahr 2024 auf € 100,- angehoben.

Die Miete des Standesamtsverbandes für das Schloss beträgt ab dem Jahr 2024 € 7.000,- und wird Verbraucherpreis-Index angepasst.

Die im Voranschlag des Standesamtsverbandes angeführte Betriebskostenpauschale ist mit

€ 4.100,- festgelegt und wird ebenfalls ab 2024 Verbraucherpreis-Index angepasst.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3257

1.11 Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Gloggnitz

Der Gemeinderat beschließt einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von

€ 150,- für österreichische Staatsbürger oder die eines EWR-Mitgliedstaates, die mindestens 12 Monate in Gloggnitz gemeldet (Hauptwohnsitz) sind, auszuführen. Das Gesamthaushaltseinkommen (Pension, Arbeitsmarktservice-Bezug, Lohn, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt und Alimente) darf die für diese Heizsaison gültigen Richtsätze der Nö Landesregierung um zwischen 1,00 und maximal 100,00 Euro übersteigen. Die Richtsätze der Brutto-Einkommengrenzen für Alleinstehende, Ehepaare und Lebensgemeinschaften, für jeden weiteren

Erwachsenen und für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (solange Familienbeihilfe bezogen wird) liegen zum heutigen Tag noch nicht vor.

Von der Förderung ausgenommen sind:

Personen, die keine österreichischen Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates besitzen sowie keinen eigenen Haushalt führen. Weiters keinen Anspruch haben Personen, die den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ beantragt haben oder die monatliche bedarfs-orientierte Mindestsicherung erhalten.

Anrechenfreie Einkommen:

Familienbeihilfen, Pflegegeld und Lehrlingsentschädigungen.

Anträge können von November bis Ende April des Folgejahres samt den erforderlichen Nachweisen (z. B. Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt, Gehaltsbestätigung, Arbeitslosenunterstützung, Kinderbetreuungsgeld) bei der Stadtgemeinde Gloggnitz, Bürgerservice gestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 35 Abs. 2 NÖ. GO das Förderungsübereinkommen mit der SV-Gloggnitz um weitere zwei Jahre, d.i. bis zum 30.9.2025 zu verlängern.

Bedeckung: 1/419-7681 freiwillige Zuwendungen

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3258

1.12 Betreuungsverträge SGN Generalsanierungen Wohnhäuser Schulgasse 7, 7a, 9 und 11

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt Betreuungsverträge für die Generalsanierungen der Wohnhäuser in der Schulgasse 7, 7a, 9 und 11 mit der SG Neunkirchen, Bahnstraße 25, 2620 Neunkirchen, abzuschließen.

Die SG Neunkirchen übernimmt die Betreuung der Bauvorhaben in technischer sowie in finanzieller Hinsicht. Die Stadtgemeinde Gloggnitz übernimmt lediglich die Darlehensaufnahmen und Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Sanierungen.

Die dem Beschluss zugrunde liegenden Betreuungsverträge werden dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Bedeckung: 1/853004-01 Gebäude und Bauten, Darlehensweitergabe an SG Neunkirchen

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3259

1.13 Abänderung der Kanalabgabenordnung ab 01.01.2024

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 Pkt. 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit dem NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, in der derzeit gültigen Fassung, die Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2013 beschlossenen Kanalabgabenordnung wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.549.791,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 27.811 lfm zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.402.979,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.058 lfm zugrunde gelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 381.250,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 1.594 lfm zugrunde gelegt.

§ 3 **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 60 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4 **Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5 **Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 2,60
- b) Mischwasserkanal € 2,86

§ 7 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft, sofern sie keinen späteren Inkrafttretungstermin enthalten.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3260

1.14 Subvention Schach EM Pia Langeder - September 2023

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt im Haushaltsjahr 2023 die nachstehend angeführte Subvention zu gewähren. Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der jeweiligen Eingabe zu verwenden.

1. Pia Langeder – Schach EM

Flugkosten für Begleitung - € 400,--

Bedeckung: 1/269-7571

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3261

1.15 Subvention für die Aktion „.... ein Stück Ferien!“

Der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz beschließt im Haushaltsjahr 2023 die Aktion „...ein Stück Ferien!“ der BH Neunkirchen mit einem Betrag in der Höhe von € 789,30 zu unterstützen (Aufstockung auf € 2.000,-- - die Mittelschule hat € 1.210,70 gesammelt).

Bedeckung: 1/419-7681

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3262

1.16 Verlängerung „Wifi4EU“

Der Gemeinderat beschließt der Vertragsverlängerung Wifi4EU nicht zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3263

2.00 Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten Ref. StR Ing. Ferdinand Griessner

2.01 Wohnungsvergabe Rosengasse 5/1

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3264

2.02 Wohnungsvergabe Dr. Martin Luther-Straße 3/2

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3265

2.03 Wohnungsvergabe Schulgasse 9/13

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.3266

3.00 Bauwesen und öffentliche Einrichtungen Ref. StR Herbert Malik

3.01 Aufschließungsabgabe – Erhöhung des Einheitssatzes

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung für die Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014.

VERORDNUNG

§ 1: Gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 550,00 pro Laufmeter festgesetzt.

§ 2: Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL Nr. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

§ 3: Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 01.01.2012 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3267

3.02 Erhöhung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für KFZ

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung für die Neufestsetzung der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014.

VERORDNUNG

§ 1: Wird von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach § 63, Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung abgesehen, ist gemäß § 41, Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§2: Für die gemäß § 63, Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, festgestellte Anzahl von Stellplätzen ist im Gemeindegebiet Gloggnitz eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 3: Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird mit € 3.850,00 je Stellplatz festgelegt.

§ 4: Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL Nr. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

§ 5: Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3268

3.03 Erhöhung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt die Verordnung für die Neufestsetzung der Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 2014.

VERORDNUNG

§ 1: Die gemäß § 41, Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, zu entrichtende Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird mit € 385,00 je Stellplatz festgelegt.

§ 2: Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL Nr. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

§ 3: Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung wird die Verordnung des

Gemeinderates vom 19.03.2015 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3269

3.04 Festlegung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz beschließt die Verordnung für die Neufestsetzung der Stellplatzausgleichsabgabe für Spielplätze gemäß § 42 der NÖ Bauordnung 2014.

VERORDNUNG

- 1.) Gemäß § 42, Abs.36 der NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Höhe des Richtwertes zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 130,00 pro m² festgesetzt.
- 2) Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL Nr. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3270

3.05 Kaufvertrag – Grundstücksverkauf an die OnTower Austria GmbH Sendemast am Bauhof

Der Gemeinderat beschließt mit der Firma On Tower Austria GmbH einen Vertrag für den Grundstücksverkauf für den Sendemast am Bauhof für das Grundstück 233/1, KG Gloggnitz 23109, EZ 461.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Vertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3271

3.06 Kaufvertrag – Grundstücksankauf von Sylvia Förster

Der Gemeinderat beschließt mit Frau Sylvia Förster einen Vertrag für den Grundstücksankauf das Grundstück 46/9, KG Heufeld 23114.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Vertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3272

3.07 Beitritt zum Klärschlammverwertungsverein

Der Gemeinderat beschließt:

- Die Beteiligung der Stadtgemeinde Gloggnitz an der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. mit einem Gesellschafteranteil von $36,8\% \times 2\% = 0,7\%$ gemäß dem in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Gesellschaftsvertrag.

- Die Zustimmung zu der in den Sitzungsunterlagen enthaltenen Gesellschaftsvereinbarung.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3273

4.00 Verwaltungs- und Kulturangelegenheiten, Tourismus Ref. StR Ing. Peter Kasper

4.01 Ergänzung Lärmschutz – Verordnung

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der mit 30. September 2004 in Kraft getretenen Verordnung über die Lärmschutzverordnung (Beilage 1) mit dem Monatsersten, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3274

4.02 Ehrungen

Der Gemeinderat beschließt Mag. Andreas Lisson anlässlich seiner Pensionierung das silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Gloggnitz, für seine langjährigen Verdienste als Pfarrer der evangelischen Kirche, zu verleihen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3275

4.03 Aufhebung der Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung (Beilage 1) der mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe mit dem Monatsersten, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3276

5.00 Sport- und Freizeitangelegenheiten Ref. StR Herbert Malik

5.01 Erhöhung Eintrittspreise Eislaufplatz

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise für den Eislaufplatz ab November 2023 zu erhöhen.

	Preise NEU
Erwachsene	€ 4,00
Saisonkarte Erwachsene	€ 60,00
Jugendliche 15-19 Jahre	€ 3,00
Saisonkarte Jugendliche	€ 40,00
Kinder 6-15 Jahre	€ 2,00
Saisonkarte Kinder	€ 27,00
Schulklassen je Kind	€ 1,30
Kinder bis 6 Jahren in Begleitung	Eintritt frei
Schlittschuhverleih	€ 2,50

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3277

5.02 Erhöhung Eintrittspreise Naturbad

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise für das Naturbad ab Mai 2024 zu erhöhen.

	Preis NEU
Erwachsene ganztags	€ 6,00
Pensionisten ganztags	€ 4,50
Kinder 6-15 Jahre	€ 1,80
Lehrlinge, Schüler	€ 2,30
Studenten, Präsenzdiener	€ 2,30
Behindertenkarte	€ 2,30
Erwachsene halbtags	€ 3,50
Erwachsene ab 17 Uhr	€ 2,30
Zeitgarte 12-14 Uhr	€ 2,30
Pensionisten halbtags	€ 2,80
Kabinenkarte	€ 5,50
Saison Erwachsene	€ 55,00
Saison Pensionisten	€ 45,00
Saison Behinderte	€ 27,00
Saison Lehrlinge, Schüler	€ 27,00
Saison Studenten, Präsenz	€ 27,00
Saison Kinder 6-15 Jahre	€ 20,00
Familienkarte (2 Personen)	€ 65,00
Saisonkabine	€ 60,00
Familienpass Erwachsene	€ 4,50
Familienpass Kinder 6-15 Jahre	€ 1,50
Besucherkarte	€ 2,00

Beschluss: einstimmig angenommen

2.3278

5.03 Eislaufplatz – Vereinbarung mit dem SV

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung – abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gloggnitz und dem SV Gloggnitz - betreffend der Betreuung des Eislaufplatzes in der Rennergasse 12 in der diesjährigen Wintersaison 2023/2024.

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Gloggnitz als Betreiber des Eislaufplatzes (i. F. Stadtgemeinde) und der Sportvereinigung Gloggnitz (i. F. Betreuer) schließen für den Eislaufplatz in 2640 Gloggnitz, Rennergasse 12, folgende Vereinbarung ab:

1. Der Betreuer gewährleistet für die Betriebssaison des Eislaufplatzes den einwandfreien Platzbetrieb. Die Betriebssaison des Eislaufplatzes wird vom 24. November 2023 bis 11. Februar 2024 festgesetzt
2. Der Betreuer sorgt für das ordnungsgemäße Inkasso der Eintrittsgelder und deren unverzügliche Abführung bei der Sparkasse Gloggnitz, welche die Vereinnahmung auf das Konto AT13 2024 1034 0000 0018 der Stadtgemeinde veranlasst.

3. Der Betreuer verpflichtet sich, zumindest zwei kundige Personen (KassierIn, BetreuerIn) während des Betriebes des Eislaufplatzes einzusetzen. Diese kundigen Personen haben für die Aufrechterhaltung des Betriebes, jeden Freitag, Samstag und Sonntag von 15.00 bis 20.00 Uhr und die Einhaltung der Betriebsordnung für den Eislaufplatz zu sorgen. Diese ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

4. Weiters verpflichtet sich der Betreuer die Eisfläche, mit der von der Stadtgemeinde Gloggnitz zur Verfügung gestellten Eispflegemaschine, instand zu halten und erhält dafür von der Stadtgemeinde Gloggnitz ein Entgelt von € 15,--/Stunde für die Eisaufbereitung und € 180,--/Tag für die Kassa- und Betreuungsarbeit (1/2 Stunde Vor und Nachbereitung).

5. Montag, Dienstag und Mittwoch wird die Eisfläche von Schulklassen genutzt. An diesen Tagen wird die Schneeräumung der Anlage und der Eisfläche von der Sportvereinigung Gloggnitz übernommen. Es wird gewährleistet, dass die Schneeräumung bis 8.00 Uhr früh abgeschlossen ist.

6. Bei Bedarf wird der Betreuer auch an den Wochenenden bei der Schneeräumung von der Stadtgemeinde unterstützt. Die Notwendigkeit der Hilfestellung ist im Bedarfsfall vom Betreuer direkt mit dem Mitarbeiter der Stadtgemeinde telefonisch zu klären.

7. Insbesondere obliegen den Platzbetreuern folgende Aufgaben:

- Schneeräumung am Platz am Wochenende
- Betreuung der Tonanlage (nach Einschulung)
- Störungsmeldung
- Platzverweis bei wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung und nach mehrfacher Abmahnung

8. Die Reinigung des gesamten Betriebsobjektes und der dazugehörigen Anlage wird von einem geringfügig angestellten Mitarbeiter der Stadtgemeinde übernommen.

9. Bei mangelhafter Vertragserfüllung ist die Stadtgemeinde Gloggnitz berechtigt, eigene Ersatzmaßnahmen (Bestellung weiterer Platzbetreuer) zu setzen und dem Betreuer die daraus erwachsenen Kosten zu verrechnen.

10. Die Vereinbarung gilt ab 24. November 2023 und wird auf die Dauer dieser Eislaufsaison abgeschlossen.

11. Der Vermieter ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Vertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären (= wichtige Gründe, taxative Aufzählung zB Konkureröffnung der Bestandsnehmerin, erheblich nachteiliger Gebrauch, Vereinsauflösung, nach Ermahnung/Nachfristsetzung/Zinszahlungssäumigkeiten/Rückstand, aber auch Weiterverkauf der Liegenschaft usw.). Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen ist durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Kündigungsfrist möglich.

12. Änderungen dieser Vereinbarung oder mündliche Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit grundsätzlich der Schriftform.

13. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kraft Gesetz vor einem besonderen Gerichtsstand auszutragen sind, wird als I. Instanz beiderseits das Bezirksgericht Neunkirchen anerkannt.

Bedeckung: 1/264-768 Konto Zuschuss SV Eislaufplatz

Beschluss: einstimmig angenommen 2.3279

6.00 Umweltangelegenheiten Ref. StR Wolfgang Hahn

6.01 Energiebericht 2022

StR Wolfgang Hahn bringt dem Gemeinderat den Energiebericht 2022 zur Kenntnis.

Beschluss: zur Kenntnis genommen 2.3280

6.02. Lückenschluss Radwegebasisnetz

Seit Juli 2022 liegt eine Entwurfsplanung der Nö Landesregierung betreffend Radwegenetz, Potentialregion Ternitz, Abschnitt Stadtgemeinde Gloggnitz im Gemeindeamt auf. Erstellt wurde dieser Entwurf vom Büro Schimetta indem verschiedene Lösungsvorschläge bzw. Prioritäten angeführt wurden. Um das für eine sanfte regionale Mobilität notwendige Projekt ehestmöglich starten zu können, schlägt GR Ing. Johann Schabauer vor, vorerst eine Grobplanung inkl. Kostenschätzung für die Prioritätsstufe I (Lückenschluss zw. Reichenauer Straße/Gföhl – Heufelder Straße und Schwarzataler Radwanderweg) und in weiterer Folge für alle weiteren Prioritätsstufen durchführen zu lassen.

Bürgermeisterin Gölles erklärt, dass es mit Büro Schimetta betreffend die Grobkostenschätzung im November einen Termin geben wird.

Es wird der Antrag gestellt, dieses Thema im nächsten Bauausschuss (Anfang Dezember) zu behandeln.

Beschluss: einstimmig 2.3281

7.00 Prüfbericht Ref.-Stv. GR Helmut Hofer

Am 27. September 2023 fand eine unangesagte Gebarungsprüfung statt. Diese ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt der Referent den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 28.09.2023
- Kundmachung vom 28.09.2023
- Niederschrift Ergänzungswahlen
- Prüfbericht vom 27.09.2023
- Dringlichkeitsantrag v. GR Ing. Johann Schabauer
- Kaufvertrag OnTower Austria GmbH
- Kaufvertrag Sylvia Förster
- Betreuungsverträge SGN
- Gebarungseinschaubericht und Stellungnahme der Finanzabteilung

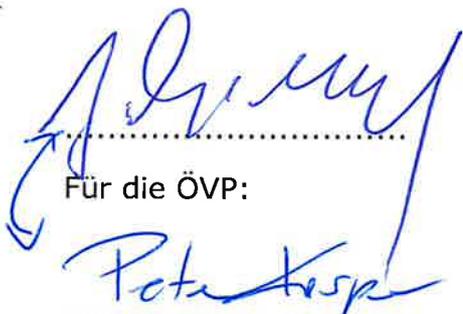
Diese Niederschrift besteht aus 18 Seiten.

Nach Abschluss der Tagesordnung:

Die Bürgermeisterin berichtet noch von folgenden anstehenden Terminen:

- Wein & Mehr am 6. Oktober 2023
- Maroni & Sturm am 7. Oktober 2023
- Ausstellungseröffnung im Renner-Museum am kommenden Samstag mit dem Schwerpunkt „Zenzi Hölzl“
- Am 30. November 2023 findet das 1. Konzert der Musikschule Gloggnitz unter der Leitung des neuen Direktor Werner Gross statt.
- Ebenfalls am kommenden Samstag ist um 19.00 Uhr die Eröffnung des neuen Ateliers in der Wiener Straße.
- Am Dienstag, den 10. Oktober findet um 10.00 Uhr die Wiedereröffnung der sanierten Räumlichkeiten der Städtischen Bestattung statt.

Für WfG:



.....

Für die ÖVP:



.....

Für die Grünen:



.....

Für die SPÖ



.....

Die Bürgermeisterin:



.....

Der Schriftführer:



.....

Für die FPÖ:



.....